

Satzung der Sportfreunde Biggetal e.V.

in der Beschlussfassung vom 07.02.2015

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Sportfreunde Biggetal e.V. und hat seinen Sitz in: 57462 Olpe – Sondern. Er wurde am 19.01.47 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Olpe unter der Nummer 0277 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen u.a. bei Fußball, Radfahren und Turnen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund NRW
 - b) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
 - c) zuständigen Spitzenverband des DSB
2. Über weitere Verbandszugehörigkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Generalversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Generalversammlung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Olper Stadtteils Sondern zu erfolgen.
4. Der Leiter Organisation und Spielbetrieb leitet die Versammlung. Sein Vertreter ist der Leiter Sport und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Schriftführer ist der Leiter Sport und Öffentlichkeitsarbeit. Sein Vertreter ist der Leiter Jugend und Breitensport. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Leiter Sport und Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Leiter Organisation und Spielbetrieb
 - c. Leiter Finanzen und Geschäftsführung
 - d. Leiter Jugend und Breitensport
 - e. bis zu zehn Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter Sport und Öffentlichkeitsarbeit, der Leiter Organisation und Spielbetrieb, der Leiter Finanzen und Geschäftsführung und der Leiter Jugend und Breitensport. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.